

Richtlinien zum Programm „BEGIN - Beteiligung in europäischen Großvorhaben und Initiativen“

August 2023

1. Förderziel

Um die Spitzenposition Baden-Württembergs in der europäischen Forschungs- und Innovationsförderung weiterhin zu sichern, legt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg diese Ausschreibung auf, durch welche die Beteiligung der Hochschulen an großen EU-Forschungsvorhaben künftig weiter gestärkt werden soll. Solche Beteiligungen tragen wesentlich zu der Sichtbarkeit der baden-württembergischen Hochschulen als Forschungsakteure bei und verbessern ihre europaweite und internationale Vernetzung. Gleichzeitig schaffen sie Chancen auf die Einwerbung weiterer Förderung durch europäische und andere Drittmittelgeber und können so weitere Hebelwirkungen auslösen.

Die bisherige Förderung entsprechender Großvorhaben im Bereich der Knowledge and Innovation Communities (KICs) des Europäischen Technologieinstituts oder der Future and Emerging Technologies (FET)-Flagship-Projekte durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat wesentlich zu der guten Platzierung der baden-württembergischen Hochschulen im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ beigetragen.

Die Beteiligung an großen und strategisch wichtigen EU-Verbundvorhaben im Rahmen von Horizont Europa soll weiterhin im Zentrum der Unterstützung stehen. Mit der Einführung neuer EU-Förderprogramme, die ebenfalls Forschungs- und Innovationsaktivitäten beinhalten (z. B. Digital Europe Programme, EU4Health, Creative Europe), eröffnen sich zudem neue Potenziale für die Hochschulen auch außerhalb von Horizont Europa. Diese Ausschreibung trägt den veränderten Rahmenbedingungen der EU-Forschungsförderlandschaft Rechnung. Konkretes Ziel ist, die Hochschulen bei einer möglichst breiten Nutzung der vielfältigen Fördermöglichkeiten der EU, unabhängig von dem jeweiligen EU-Förderprogramm, zu unterstützen.

2. Fördergegenstand

Als Beteiligung wird sowohl die Mitarbeit auf der Ebene einzelner Projekte verstanden als auch die Mitwirkung in Entscheidungs- und Governancestrukturen von Großvorhaben, die über die Projektebene hinausgehen und die der

strategischen Positionierung der Einrichtung dienen in Bezug auf Netzwerkbildung oder die Möglichkeit der Einflussnahme auf Themensetzungen.¹

Die Förderung kann zum einen für Vorhaben beantragt werden, die bereits erfolgreich eine Förderung aus einem EU-Programm eingeworben haben. Als sog. „Booster“ soll sie in diesem Fall die Implementierung der Projekte in der Startphase unterstützen.

Zum anderen können Anträge auf Förderung eingereicht werden, die sich auf die *beabsichtigte* Beteiligung an bedeutsamen EU-Großvorhaben beziehen. Damit soll die Antragstellung unterstützt werden, wenn es sich um ein aus Landessicht besonders relevantes Vorhaben handelt. Davon unabhängig stehen für die Vorbereitung von EU-Antragstellungen durch die Hochschulen in der Breite weiterhin die Mittel des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für Anschubfinanzierung zur Verfügung.

Beispiele für Vorhaben, die unterstützt werden können:

- maßgebliche Beteiligung an einem großen Vorhaben unter Horizont Europa, insbesondere einer Partnerschaft, den „Missionen“ und dem Neuen Europäischen Bauhaus,
- sowie in Förderlinien, die außerhalb von Horizont Europa stehen (z. B. Digital Europe Programme, EU4Health, Creative Europe Programme),
- Koordination eines großen EU-Verbundvorhabens,
- Maßnahmen, die die Prioritäten des Europäischen Forschungsraums (EFR) oder der Neuen Europäischen Innovationsagenda unterstützen,
- Forschungsinfrastrukturen, z. B. im Rahmen der ESFRI-Roadmap.

3. Fördervoraussetzungen

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), Pädagogische Hochschulen (PH), Kunst- und Musikhochschulen des Landes Baden-Württemberg sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die beantragte Förderung muss mindestens 100 Tsd. Euro pro Antrag und Jahr umfassen und kann im Regelfall bis zu max. 1 Mio. Euro pro Antrag und Jahr betragen.

Für den vorliegenden Aufruf stehen bis zu 2 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Geplant ist die Förderung von zwei bis vier Vorhaben. Eine mehrjährige Förderung ist

¹ z. B. zentrale Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Partnerschaft anfallen; Aufbau oder Wahrnehmung eines regionalen Knotenpunkts o. ä.

möglich. Vorgesehen ist eine Laufzeit dieses Programms von 2024 bis 2027. Diese Planungen stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel und des Letztentscheidungsrechts des Haushaltsgesetzgebers.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe und im Durchführungszeitraum tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind. Nur diejenigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung an dem EU-Großvorhaben stehen, sind förderfähig. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist zu beachten.

Grundsätzlich können solche Kosten, die die Zuwendung der EU übersteigen, gefördert werden, einschließlich von Ko-Finanzierungsanteilen, wo erforderlich und nicht bereits durch weitere Mittel, z. B. seitens des Bundes, gedeckt. Eine Gemeinkostenpauschale ist nicht vorgesehen.

Die Fördermittel können für Personal- und Sachausgaben, Reisekosten, sowie im Einzelfall für Investitionen verwendet werden.

Folgende Kostenpositionen sind förderfähig:

a) Personalkosten

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberinnenanteile. Kosten für Projektpersonal sind nur förderfähig, wenn die Vergütung für vergleichbare Bedienstete des Landes nicht überschritten wird (Besserstellungsverbot). Grundlage für die Kalkulation der Personalausgaben sind die aktuell gültigen DFG-Richtsätze.

b) Reisekosten

Reisekosten sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) zuwendungsfähig. Förderfähig sind nur die Reisekosten für Personal der durchführenden Einrichtung.

c) Sachausgaben und Dienstleistungskosten

z. B. Verbrauchsmaterialien, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des Vergaberechts, Unteraufträge von untergeordneter Bedeutung

d) Investitionen

Investitionen, z. B. für die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben, können im Einzelfall in begrenztem Umfang gefördert werden, sofern sie nicht zur Grundausstattung gehören.

e) Sonstige Kosten

Zum Beispiel angemessene Mitgliedsgebühren, die durch eine Beteiligung an einem Verbund entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Kosten der anderen Verbundpartner,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- Zuführungen zu Rücklagen,
- kalkulatorische Kosten.

5. Antragstellung

Anträge können ab sofort bis zum **31.12.2024** fortlaufend gestellt werden. Anträge werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel laufend bewilligt. Inwiefern die Möglichkeit besteht, die Antragsfrist über das Jahr 2024 hinaus zu verlängern, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zu gegebener Zeit geprüft.

Die Anträge sind **unter Einbeziehung der jeweiligen internen EU-Beratungsstelle über die Hochschulleitung elektronisch als PDF-Dokument** (max. Datenumfang 10 MB) elektronisch an hans-georg.wolf@mwk.bwl.de zu richten. Die Unterschrift im PDF-Dokument ist ausreichend. Eine Einreichung im Original per Post oder Fax ist nicht erforderlich.

Bestandteile des Förderantrags:

- Zusammenfassung (max. 1 Seite)
- Beschreibung der Beteiligung in dem EU-Großvorhaben (max. 5 Seiten); dabei ist insbesondere die längerfristige, strategische Bedeutung des Vorhabens darzustellen
- Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragten Mittel sowie eine Erklärung, ob und welche Mittel bereits von anderer Seite für das Vorhaben gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind (EU, Bund, ggf. weitere)

6. Auswahlverfahren

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- strategische Relevanz der Beteiligung in dem EU-Großvorhaben
- Potenzial für europäische Vernetzung und Sichtbarkeit
- Rolle der antragstellenden Hochschule in dem EU-Großvorhaben
- Beitrag zu den förder- und innovationspolitischen Schwerpunkten des Landes²

² S. insbesondere: Innovationsstrategie Baden-Württemberg: https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#

7. Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtung auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Ministerium entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Kontakt

Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Referat 25 („Europäische Union und Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“)
Königstraße 46
70173 Stuttgart

Herr Dr. Hans-Georg Wolf
Tel.: 0711-279 3310
E-Mail: hans-georg.wolf@mwk.bwl.de

Frau Heinke Claß
Tel.: 0711-279 3442
E-Mail: heinke.class@mwk.bwl.de